

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 27. Februar 2020

Jahrgang 2020, Nr. 6

Inhalt

	Seite		Seite		
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		61	Hinweis auf die Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Hüllhorst betr. der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl am 13.09.2020 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 27.09.2020	56	
48	Feststellung des Jahresabschlusses des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2017 und Entlastung des Landrats durch Beschluss des Kreistages vom 07.10.2019	41	62	Abgrenzung der Wahlbezirke für die am 13.09.2020 stattfindende Wahl des Rates der Stadt Lübbecke	56
49	Offenlegung des Liegenschaftskatasters	43	63	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Barkhausen in der Stadt Porta Westfalica	69
50	Genehmigung der Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wiehengebirge	43	64	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Holtrup in der Stadt Porta Westfalica	71
51	Vollzug des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz NRW (LWG NRW); hier: Aufhebung des zeitweiligen Badeverbot im Badeseesee Lahde	51	65	Auslegung der Antragsunterlagen im Planfeststellungsverfahren betr. die Erweiterung der Genehmigung zum Abbau von Sand und Kies in Porta Westfalica in der Gemarkung Veltheim der Stadt Porta Westfalica	73
52	Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden	51			
53	Öffentliche Zustellung eines Zweitbescheides	51			
54	Öffentliche Zustellung von Gebührenbescheiden	51			
55	Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung	52			
56	Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	52			
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>			
57	Bekanntmachung der Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahl 2020 der Stadt Bad Oeynhausen	52	66	73. Sitzung am 10.03.2020 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR (SBO)	73
58	43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen	52	67	13. Sitzung am 03.03.2020 der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Minden (Zweckverband der Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und der Gemeinde Hille	74
59	Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Medical City Plaza“ (VEP 16) der Stadt Bad Oeynhausen	53	68	Aufgebote div. Sparkassenbücher der Sparkasse Minden-Lübbecke	74
60	Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Edeka-Center Heinrichstraße“ (VEP 13) der Stadt Bad Oeynhausen	55	69	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	75

48

Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2017 und Entlastung des Landrats durch Beschluss des Kreistages vom 07.10.2019

1. Feststellung des Jahresabschlusses des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2017 und Entlastung des Landrats

Aufgrund der §§ 95 und 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202) i. V. m. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV.NRW. S. 759), hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke in seiner Sitzung am 07.10.2019 den vom Prüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2017 mit seinen Anlagen festgestellt und dem Landrat diesbezüglich ohne Einschränkungen Entlastung erteilt.

1.1 Bilanz zum 31.12.2017

Bilanz des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2017

AKTIVA	in TEUR	PASSIVA	in TEUR
1. Anlagevermögen	358.553	1. Eigenkapital	121.686
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	382	1.1 Allgemeine Rücklage	81.204
1.2 Sachanlagen	243.058	1.2 Sonderrücklagen	0
1.3 Finanzanlagen	115.113	1.3 Ausgleichsrücklage	38.520
2. Umlaufvermögen	47.213	1.4 Jahresüberschuss	1.962
2.1 Vorräte	0	2. Sonderposten	85.318
2.2 Forderungen u. son. Vermögensgegenst.	27.296	3. Rückstellungen	154.854
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	15.036	4. Verbindlichkeiten	61.172
2.4 Liquide Mittel	4.881	5. Passive Rechnungsabgrenzung	5.251
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	22.515		
Bilanzsumme	428.281	Bilanzsumme	428.281

1.1 Ergebnis- und Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2017

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem positiven Jahresergebnis in Höhe von 1.952.250,35 EUR. Der Bestand an eigenen Finanzmitteln verringert sich um 676.784,03 €. Der Stand der liquiden Mittel beläuft sich zum Bilanzstichtag 31.12.2017 auf 4.881.016,37 EUR.

2. Prüfung des Jahresabschlusses 2017

Gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss. Er bedient sich zur Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung des Kreises Minden-Lübbecke. Die örtliche Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2017 geprüft und mit Prüfungsbericht vom 09.08.2019 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss zum 31.12.2017 - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen und Anhang - sowie den Lagebericht des Kreises Minden-Lübbecke geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Landrates des Kreises. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 102 GO NRW und in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kreises sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in dem Jahresabschluss nebst Anhang und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Landrates des Kreises Minden-Lübbecke sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017. Wir sind der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises.

Der Lagebericht steht in allen wesentlichen Belangen in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW und in entsprechender Anwendung des § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2017 unter Einbezug des Prüfungsberichts der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW geprüft. Er hat mit Bericht vom 18.9.2019 an den Kreistag erklärt, dass nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung keine Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts erhoben werden. Jahresabschluss und Lagebericht wurden gebilligt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Kreistag weiter empfohlen, den Jahresabschluss zum 31.12.2017 festzustellen und dem Landrat ohne Einschränkungen Entlastung zu erteilen. Dieser Empfehlung ist der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke mit Beschluss vom 07.10.2019 gefolgt.

3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2017

Der vorstehende Beschluss des Kreistages des Kreises Minden-Lübbecke über den Jahresabschluss zum 31.12.2017 mit seinen Anlagen und über die Entlastung des Landrats wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 53 KrO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Der vom Kreistag festgestellte Jahresabschluss des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2017 mit seinen Anlagen ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW der Bezirksregierung Detmold als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 31.10.2019 angezeigt worden. Mit Verfügung vom 07.01.2020 hat die Bezirksregierung Detmold als Aufsichtsbehörde das Anzeigeverfahren für abgeschlossen erklärt.

Der Jahresabschluss des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2017 mit seinen Anlagen wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Bürger-Service des Kreishauses in Minden, Portastr. 13, 32423 Minden, montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr verfügbar gehalten. Darüber hinaus kann er im Internet unter der Adresse www.minden-luebbecke.de unter der Rubrik Service/Finanzen/Finanz- und Haushaltswirtschaft eingesehen werden.

Minden, den 11.02.2020

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Der Landrat
Dr. Ralf Niermann

49

Bekanntmachung **über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters**

Gemäß § 13 Absatz 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 01. April 2014 (VermKatG NRW) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 23. Juli 2015 wird Folgendes bekannt gegeben:

Die nachfolgenden Fortführungen des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) werden durch Offenlegung bekannt gegeben:

1. Änderungen in der Bodenschätzung und Tatsächlichen Nutzung,
Gemarkung Schmalge (Flur 1 bis 9)
2. Übernahme der Flurbereinigung „Kleine Aue“,
Gemarkung Espelkamp, Frotheim und Schmalge.

Die Offenlegung findet in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes im Kreishaus in Minden, Portastraße 13, in der Zeit vom **09.03.2020 bis einschließlich 09.04.2020** während der nachfolgenden Öffnungszeiten statt:

Montag bis Donnerstag	8:00 – 12:30 Uhr	und	13:30 – 16:30 Uhr
Freitag	8:00 – 12:30 Uhr		

Während der Offenlegungszeit wird den betroffenen Eigentümern und Inhabern grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit gegeben, sich über die Fortführung des Katasternachweises bezüglich ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen und den Katasternachweis einzusehen. Eigentümerangaben können gemäß § 14 VermKatG NRW nur von demjenigen eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Einer Darlegung des berechtigten Interesses bedarf es nicht bei Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten bezüglich der sie betreffenden Angaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Minden, den 11.02.2020

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
- Kataster- und Vermessungsamt -
Im Auftrage:
Ulrich Neitmann

50

Bekanntmachung **Änderung der Satzung** **des Wasserbeschaffungsverbandes Wiehengebirge**

Artikel I

Aufgrund von § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) i. V. m. § 9 Ziff. 2 der Verbandssatzung vom 18.12.2000 hat der Verbandsausschuss in seiner Sitzung am 20.11.2019 wegen der Abgabe von Wasser an den WBV Am Wiehen als Weiterverteiler sowie wegen der Anpassung der Darlehenshöhe gemäß § 41 (Zustimmung zu Geschäften) und wegen Abwandlung der Regelungen zur Verbandsschau die nachfolgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

In § 3 der Satzung (d.S.) wird die Überschrift ergänzt durch „und Nutznießer“
Zudem wird in § 3 folgender Absatz (4) neu eingefügt:

„(4) Nutznießer sind Personen (z. B. Bauherren, Bauträger, Marktbeschicker), die durch ein Standrohr Wasser beziehen ohne gleichzeitig Mitglied zu sein, sowie Weiterverteiler, die vom Verband bezogenes Trinkwasser in eigenen Netzen verteilen.“

In § 7 d.S. – Verbandsschau – werden die bisherigen Absätze 1-3 gestrichen und § 7 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Verbandsschau findet nicht statt. Der Ausschuss beschließt von Fall zu Fall, ob Überprüfungen der Verbandsanlagen durchgeführt werden sollen.“

§ 8 d.S. wird ersatzlos gestrichen.

In § 10 (jetzt § 9) d.S. wird Ziff. 4 ersatzlos gestrichen.

In § 18 (jetzt § 17) d.S. wird in Absatz (1), 2. Satz „sind“ durch „ist“ ersetzt.

In § 18 (jetzt § 17) d.S. wird in Absatz (4) „nehmen“ durch „nimmt“ ersetzt.

In § 19 (jetzt § 18) d.S. wird in Ziff. 5 „200.000 DM“ durch „100.000 €“ ersetzt.

In § 25 (jetzt § 24) d.S. wird in Absatz (2), Satz 2 „42“ durch „41“ ersetzt.

In § 42 (jetzt § 41) d.S. - Zustimmung zu Geschäften – wird in Absatz (1) Ziff. 2 „500.000 DM / 250.000 €“ durch „500.000 €“ ersetzt.

In § 42 (jetzt § 41) d.S. - Zustimmung zu Geschäften – wird in Absatz (3) „200.000 DM“ durch „100.000 €“ ersetzt.

Durch die ersatzlose Streichung des § 8 d.S. ändert sich die Nummerierung aller nachfolgenden Paragraphen der Satzung entsprechend.

Artikel II

Die Änderungen der Satzung treten rückwirkend zum 01.02.2020 in Kraft.

Ich genehmige die vorstehenden Änderungen der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes „Wiehengebirge“ in Minden vom 18.12.2000 aufgrund § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991.

Die Satzung wird hiermit aufgrund § 67 WVG, § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 (GV NW S. 248) und § 43 der Verbandssatzung bekannt gemacht.

Minden, den 19.02.2020

Der Landrat
als untere staatl. Verwaltungsbehörde
Im Auftrag
gez. Klemens Fuhrmann

Zur besseren Lesbarkeit wird die geänderte Satzung nachfolgend mit den Änderungen veröffentlicht:

Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wiehengebirge

§ 1

Name, Rechtsgestalt, Sitz

(1) Der Verband führt den Namen „Wasserbeschaffungsverband Wiehengebirge“. Er ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I - Nr. 11, Seite 405).

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Minden.

§ 2

Aufgabe, Verbandsgebiet

(1) Der Verband hat die Aufgabe, für seine Anschlussnehmer Wasser zu beschaffen und bereitzustellen.

(2) Die Gebiete der früheren Gemeinden Böhlhorst, Häverstädt, Dützen, Haddenhausen, Rothenuffeln, Oberlütbe, Unterlütbe und Eickhorst bilden das Verbandsgebiet.

§ 3

Mitglieder und Nutznießer

(1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Verbandsgebiet an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke (dingliche Mitglieder).

(2) Das Verzeichnis der Mitglieder wird vom Verband aufgestellt. Eine Abschrift erhält die Aufsichtsbehörde.

(3) Der Verband hält sein Mitgliederverzeichnis auf dem Laufenden.

(4) Nutznießer sind Personen (z. B. Bauherren, Bauträger, Marktbeschicker), die durch ein Standrohr Wasser beziehen ohne gleichzeitig Mitglied zu sein, sowie Weiterverteiler, die vom Verband bezogenes Trinkwasser in eigenen Netzen verteilen.

§ 4

Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung seiner Aufgabe hat der Verband die Verbandsmitglieder mit Wasser zu versorgen und für einen geordneten Betrieb und eine gleichmäßige Benutzung der Verbandsanlage zu sorgen. Er hat die nötigen Quellen, Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zu erwerben, die erforderlichen gemeinsamen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben (Verbandsunternehmen).

- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Verbandsplan des Wasserbeschaffungsverbandes Wiehengebirge vom 31.12.1995.
- (3) Der Plan wird vom Verband und eine Ausfertigung von der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.
- (4) Über Änderungen des Unternehmens, des Planes und der Verbandsanlagen hat der Ausschuss zu beschließen.
- (5) Der Verband kann das Unternehmen ergänzen und ändern, wenn die Aufgabe des Verbandes unverändert bleibt.

§ 5 Benutzung von Grundstücken

- (1) Der Vorsteher ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder (§ 3) durchzuführen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 6 Benutzung der Anlagen durch die Mitglieder

Die Besitzer der zum Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen sind verpflichtet, eigene Einrichtungen entsprechend der „Wasserbezugsordnung“ herzustellen, zu gebrauchen und instand zu halten.

§ 7 Verbandsschau

Die Verbandsschau findet nicht statt. Der Ausschuss beschließt von Fall zu Fall, ob Überprüfungen der Verbandsanlagen durchgeführt werden sollen.

§ 8 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss. Vorstands- und Ausschussmitglieder müssen Verbandsmitglieder sein.

§ 9 Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans, der Aufgaben sowie über Grundsätze der Geschäftspolitik,
 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
 4. Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge sowie Einlegung von Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes
 5. Wahl des Abschlussprüfers
 6. Feststellung des Jahresabschlusses, Beschluss über die Ergebnisverwendung sowie Entlastung des Vorstandes
 7. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
 8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
 9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 10 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 23 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Eine Stellvertretung findet nicht statt. Er wird von den Verbandsmitgliedern gewählt. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Vorstandsmitglieder können nicht gewählt werden.
- (2) Die Ausschussmitglieder werden von den Verbandsmitgliedern in besonderen Wahlversammlungen gewählt. Hierzu wird das Verbandsgebiet in Versorgungsbezirke entsprechend § 2 Abs. 2 eingeteilt, in denen je eine Wahlversammlung stattfindet.

Um eine der Zahl der Anschlussnehmer entsprechende Vertretung der einzelnen Versorgungsbezirke sicherzustellen, wählt der Bezirk

Böhlhorst	2 Ausschussmitglieder
Häverstädt	4 Ausschussmitglieder
Dützen	5 Ausschussmitglieder
Haddenhausen	2 Ausschussmitglieder
Rothenuffeln	3 Ausschussmitglieder
Oberlütbe	3 Ausschussmitglieder
Unterlütbe	2 Ausschussmitglieder
Eickhorst	2 Ausschussmitglieder.

(3) Der Vorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Wahlversammlungen ein.

(4) Jedes Verbandsmitglied kann sich in der Wahlversammlung durch eine geschäftsfähige Person vertreten lassen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als 1 Verbandsmitglied vertreten.

(5) Der Vorsteher leitet die Wahl.

(6) Die Ausschussmitglieder werden in der Regel in geheimer Wahl mittels Stimmzettel gewählt. Jedes Verbandsmitglied hat soviel Stimmen, wie Ausschussmitglieder in dem Versorgungsbezirk zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsteher zu ziehende Los. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von niemandem sofort in Zweifel gezogen wird.

Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

(7) Die Wahl des Ausschusses sowie seine Änderungen sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 11

Sitzungen des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Die Ausschussmitglieder sind schriftlich mit der Tagesordnung und einwöchiger Frist zu laden. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde sind in gleicher Weise zu laden.

(4) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu nehmen.

§ 12

Beschließen im Ausschuss

(1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Für die Auflösung des Verbandes ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.

(3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist.

§ 13

Amtszeit

(1) Der Verbandsausschuss wird für fünf Jahre gewählt. Das Amt endet am 31.03., zum ersten Mal im Jahre 2003.

(2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit gemäß § 10 Ersatz gewählt werden.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt.

§ 14

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 13 ordentlichen und 8 stellvertretenden ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Um eine gleichmäßige Vertretung der einzelnen Versorgungsbezirke sicherzustellen, wählt der Bezirk

Bölhorst	1 Vorstandsmitglied und 1 stellvertretendes Vorstandsmitglied
Häverstädt	2 Vorstandsmitglieder und 1 stellvertretendes Vorstandsmitglied
Dützen	3 Vorstandsmitglieder und 1 stellvertretendes Vorstandsmitglied
Haddenhausen	1 Vorstandsmitglied und 1 stellvertretendes Vorstandsmitglied
Rothenuffeln	2 Vorstandsmitglieder und 1 stellvertretendes Vorstandsmitglied
Oberlübbe	2 Vorstandsmitglieder und 1 stellvertretendes Vorstandsmitglied
Unterlübbe	1 Vorstandsmitglied und 1 stellvertretendes Vorstandsmitglied
Eickhorst	1 Vorstandsmitglied und 1 stellvertretendes Vorstandsmitglied

§ 15

Wahl des Vorstandes

(1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und die stellvertretenden Vorstandsmitglieder für die sich aus § 16 ergebende Zeit.

(2) Das Vorschlagsrecht für diese Vorstandsmitglieder steht nur den Ausschussmitgliedern aus den jeweiligen Versorgungsbezirken zu.

(3) Der Ausschuss wählt den Vorsteher und den ersten und zweiten Stellvertreter.

(4) Die Bildung des Vorstandes sowie seine Änderungen sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(5) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 16 Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31.03., zum ersten Mal im Jahre 2003 und später alle fünf Jahre.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 17 Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

(1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder Ausschuss berufen ist.

(2) Er vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Vorstand und Ausschuss zu beschließen hat. Als Ausweis dient ihm eine Bestätigung der Aufsichtsbehörde über die Vertretungsbefugnis.

(3) Er unterrichtet die anderen Vorstandsmitglieder und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften.

(4) Bei der Verhinderung des Vorstehers nimmt der erste bzw. zweite Vertreter die Geschäfte wahr.

(5) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(6) Der Vorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Verbandes. Er ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung an den Stellenplan gebunden.

(7) Der Vorsteher unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die im Wasserverbandsgesetz und der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Er beschließt insbesondere über

1. die Wasserbezugs- und Beitragsordnung und ihre Änderungen,
2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
3. die Aufstellung eines Stellenplanes für die Bediensteten,
4. die Aufnahme von Darlehen,
5. Angelegenheiten mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 100.000 €.
6. die Aufstellung des Jahresabschlusses.

§ 19 Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher mit. Der Vorsteher lädt den Stellvertreter. Ferner ist zu wichtigen Sitzungen die Aufsichtsbehörde einzuladen.

(2) Im Jahr findet mindestens eine Sitzung statt.

§ 20 Beschlussfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.

(5) Die Beschlüsse sind einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem weiteren Mitglied unterschrieben werden.

§ 21

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

§ 22

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld

(1) Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.

(2) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld.

§ 23

Wirtschaftsplan

(1) Der Vorstand hat für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht in Anlehnung an die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Der Vermögensplan muss in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein. § 14 Abs. 1 und §§ 15 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung gelten entsprechend.

(2) Der Wirtschaftsplan enthält im Vermögensplan alle im Wirtschaftsjahr voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben, die sich aus der Veränderung des Anlagevermögens und aus Krediten ergeben. Daneben enthält er im Erfolgsplan alle zu erwartenden Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres.

(3) Eine Änderung des Wirtschaftsplanes richtet sich nach § 8 Abs. 6 des Ausführungsgesetzes zum WVG.

(4) Dem Wirtschaftsplan sind ein Nachweis über den Stand der Rücklagen und Schulden, eine Übersicht über die Investitionen sowie ein Finanzplan beizufügen.

(5) Der Vorstand stellt den Entwurf des Wirtschaftsplanes so rechtzeitig auf und leitet ihn dem Ausschuss zu, dass dieser ihn vor Beginn des Wirtschaftsjahres festsetzen kann.

Der festgesetzte Wirtschaftsplan und die Nachträge sind die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(6) Der Verbandsvorsteher übersendet den festgesetzten Wirtschaftsplan mit den Anlagen und die Nachträge der Aufsichtsbehörde und beantragt ggf. die gemäß § 41 notwendige Zustimmung.

§ 24

Kreditaufnahmen

(1) Der Verband darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Im Übrigen dürfen Kredite nur im Vermögensplan und zur Umschuldung aufgenommen werden.

(2) Der Gesamtbetrag der Kredite, Verpflichtungsermächtigungen sowie der Höchstbetrag der Kassenkredite ist durch Beschluss des Ausschusses festzusetzen. Es bedarf entsprechend der Regelung in § 41 ggf. der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(3) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres.

§ 25

Vermögen und Schulden

(1) Der Verband hat sein Vermögen aus den Erträgen des Erfolgsplanes zu unterhalten.

(2) Die Tilgung der langfristigen Kredite ist so zu bemessen, dass diese längstens bis zur vollständigen Abschreibung der finanzierten Anlagegüter getilgt sind.

(3) Für langfristige Kredite, die nicht regelmäßig wiederkehrend zu tilgen sind, sind Mittel zur Tilgung bis zum Tage der Fälligkeit planmäßig anzusammeln und zinsbringend anzulegen.

§ 26

Rücklagen

(1) Der Verband soll zur Sicherung der Haushaltswirtschaft eine allgemeine Rücklage in angemessener Höhe bilden. Rücklagen für andere Zwecke sind zulässig.

(2) Überschüsse sind der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

§ 27

Nichtplanmäßige Ausgaben

Der Vorsteher bewirkt Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen könnten, ohne dass ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben müssen dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zum Zwecke der Entlastung des Verbandsvorstehers zur Genehmigung vorgelegt werden. Ist die Deckung für die zu leistenden Ausgaben im laufenden Wirtschaftsjahr nicht gewährleistet, ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und festzusetzen.

§ 28

Rechnungslegung und Prüfung

(1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches sowie der § 19 der Eigenbetriebsverordnung über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden Anwendung. Der Vorstand stellt nach Ablauf des Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht, sowie einen Lagebericht auf. Für die Aufstellung gelten die Vorschriften der §§ 21, 22 Abs. 1, 23 bis 25 der Eigenbetriebsverordnung. Den Jahresabschluss und den Lagebericht leitet der Vorstand in der ersten Hälfte des folgenden Jahres dem vom Verbandsausschuss bestimmten Abschlussprüfer zu.

§ 29

Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand legt den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Bericht des Abschlussprüfers dem Verbandsausschuss zur Beschlussfassung und zur Entlastung des Vorstandes vor. Der Jahresabschluss mit Prüfbericht und der Entlastungsbeschluss sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 30

Beiträge

Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu seiner ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Verbandsbeiträge werden in Form von Anschlussbeiträgen, Wassergebühren sowie Aufwandersatz erhoben.

§ 31

Wassergebühren

Die Wassergebühren werden nach dem Verhältnis der Wasserentnahme erhoben. Der Verbrauch wird einmal jährlich festgestellt. Neben der Verbrauchsgebühr wird eine Grundgebühr erhoben. Vorauszahlungen können erhoben werden. Einzelheiten regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 32

Anschlussbeitrag und Aufwandersatz

Bei der Erstellung von Hausanschlüssen ist ein einmaliger Anschlussbeitrag zu entrichten. Außerdem wird ein Aufwandersatz für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen erhoben. Einzelheiten regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 33

Wasserbezugsordnung

Die Bedingungen für den Anschluss und die Wasserbelieferung der Verbandsmitglieder sind in der Wasserbezugsordnung im Einzelnen festzulegen. Außerdem sind in die Wasserbezugsordnung die technischen Vorschriften für die Ausführung und Unterhaltung der Hausanschluss- und Installationsleitungen aufzunehmen.

§ 34

Säumnis

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Beiträge sind Säumniszuschläge zu erheben.

§ 35

Rechtsmittelbelehrung

(1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden.

(3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen den Widerspruchsbescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

(4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 36 Zwangsvollstreckung

- (1) Die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungsrechtswege.
- (2) Der Vorsteher beantragt die Vollstreckung.
- (3) Das Vollstreckungsverfahren kann sich auch gegen Nutzungsberechtigte richten.

§ 37 Ordnungsgewalt

Die nach dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen der dinglichen Mitglieder (§ 3) haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens (§ 4) zu befolgen.

§ 38 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sowie Personen, denen Aufgaben übertragen wurden, sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 39 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 40 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Sie erhält alle Satzungsunterlagen sowie Abschriften der Niederschriften und Beschlüsse.

§ 41 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über den Betrag von 500.000 € hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten bis zu einem Betrag von 100.000 € gilt die Zustimmung als erteilt.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 42 Änderung der Satzung

Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 43 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 01.03.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.04.1996 außer Kraft.

Bekanntmachung**Vollzug des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz NRW (LWG NRW)****Aufhebung des zeitweiligen Badeverbotes im Badesee Lahde**

Hiermit **hebe ich meine Allgemeinverfügung vom 24.07.2019** über das Badeverbot im Badesee Lahde, 32469 Petershagen (Gemarkung Lahde, Flur 12, Flurstück 83) **mit sofortiger Wirkung auf**.

Rechtsgrundlagen:

- § 20 Satz 1 Nr. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 16.07.2016 (GV. NRW. S. 559)
- § 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 35 Satz 2 und § 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010)
- § 1 Abs. 3 i.V.m. Ziff. 22.1.6 der Anlage 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 11.12.2007 (GV.NRW.S.662,ber. 2007 S. 155/SGV. NRW. 282)
- § 7 Abs. 1 i.V.m. § 12 der Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (Badegewässerverordnung) in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 11.12.2007 (GV. NRW. 2008 S. 138, SGV.NRW.77)

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung gilt mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtlichen Kreisblatt als bekannt gemacht.

Begründung:

Das Baden in oberirdischen Gewässern ist gemäß § 19 Abs. 1 LWG NRW eine gemeingebrauchliche Gewässerbenutzung. Gemäß § 20 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW kann die zuständige Wasserbehörde die Ausübung des Gemeingebrauchs an Gewässern regeln, beschränken oder verbieten, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden.

Die zuständige Behörde trifft nach § 7 Badegewässerverordnung zudem rechtzeitige und angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen, wenn sie von unerwarteten Situationen Kenntnis erhält, die sich negativ auf die Badegewässerqualität und auf die Gesundheit der Badenden auswirken oder bei denen nach vernünftiger Einschätzung mit solchen Auswirkungen zu rechnen ist. Diese Maßnahmen schließen die Information oder Warnung der Öffentlichkeit und erforderlichenfalls ein zeitweiliges Badeverbot ein.

Bei einer Beprobung des Badesees Lahde am 20.07.2019 wurden in der Wasserprobe Blaualgen (*Microcystis flos-aquae*) in großer Anzahl nachgewiesen. Zum Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen (Hautreizungen, Übelkeit, Erbrechen und Durchfall) wurde mit Allgemeinverfügung vom 24.07.2019 ein Badeverbot für den Badesee Lahde erteilt. Aufgrund der anschließenden warmen Witterung wurde auch in darauf folgenden Beprobungen eine gesundheitsgefährdende Vermehrung der Blaualgen festgestellt, weshalb das Badeverbot bestehen blieb.

Nun wurde ein Prüfbericht von 29.01.2020 übersandt, der ein deutlich normalisiertes, geringeres Aufkommen der Blaualgen nachweist, so dass im Ergebnis das Baden wieder unkritisch möglich ist. Die Allgemeinverfügung zum Badeverbot kann somit aufgehoben werden.

Bekanntgabe:

Gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVG darf eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Einzelbekanntgabe mit besonderen Schwierigkeiten verbunden oder wie in diesem Fall sogar untunlich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden zu erheben.

Minden, den 11.02.2020

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
Im Auftrag:
gez. Viola Vogel

Bekanntmachung**Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden**

Die Zustellungen von Bußgeldbescheiden werden diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

Bekanntmachung**Öffentliche Zustellung eines Zweitbescheides**

Die Zustellung eines Zweitbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

Bekanntmachung**Öffentliche Zustellung von Gebührenbescheiden**

Die Zustellung von Gebührenbescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 7	Redaktionsschluss	05.03.2020	Ausgabe	12.03.2020
Nr. 8	Redaktionsschluss	19.03.2020	Ausgabe	26.03.2020
Nr. 9	Redaktionsschluss	09.04.2020	Ausgabe	16.04.2020
Nr. 10	Redaktionsschluss	23.04.2020	Ausgabe	30.04.2020

Bekanntmachung
der Wahlbezirkseinteilung der Stadt Bad Oeynhausen für die Kommunalwahl 2020

Gemäß § 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Der Wahlausschuss der Stadt Bad Oeynhausen hat in öffentlicher Sitzung am 11.02.2020 gem. § 4 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) für das Stadtgebiet Bad Oeynhausen die folgende Einteilung der 22 Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020 beschlossen:

Folgende Straßen bzw. Straßenteile werden in andere Wahlbezirke umverteilt :

Aus Stimmbezirk 19.1 in Wahlbezirk 22:

- Wiehengebirgsstraße
- Voßbrink

Aus Wahlbezirk 20 in Wahlbezirk 22:

- Am Bergacker
- Feldstraße

Aus Wahlbezirk 20 in Wahlbezirk 21:

- Granner Weg
- Meierdingsen
- Hedingsener Straße 20-67
- Hilgenbrink
- Schmalenbeck
- Wulferdingsener Straße 52-105

Aus Wahlbezirk 18 in Wahlbezirk 21:

- Holzmark
- Frankenweg 1-18
- Bergkirchener Straße 98-155

Aus Stimmbezirk 19.2 in Wahlbezirk 20:

- Auf der Brake
- Auf der Brockschmiede

Aus Stimmbezirk 9.1 in Wahlbezirk 10:

- Bachstraße

Die Wahlbezirkseinteilung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt Bad Oeynhausen im Rathaus, Ostkorso 8, Zimmer 8, 32545 Bad Oeynhausen eingesehen werden.

Bad Oeynhausen, 20.02.2020

Stadt Bad Oeynhausen
 In Vertretung:
 Busse
 Erster Beigeordneter und stv. Wahlleiter

Bekanntmachung

Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Durchführung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen - Öffentliche Auslegung -

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 24.06.2015 die Einleitung des Verfahrens zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung beschlossen. Der Einleitungsbeschluss wurde am 07.12.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst Änderungen für die Flächen zwischen den Straßen „Herforder Straße“, „Mindener Straße“ und „Steinstraße“ im Stadtteil Bad Oeynhausen. Ziel der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelmarktes zur verbrauchernahen Versorgung. Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 09.04.2019 die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung wie folgt beschlossen:

1.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen zu der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebracht wurden.

2.

Den Inhalten des Offenlegungsentwurfs der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 15.03.2019 bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung wird zugestimmt.

Es wird beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen und den Entwurf der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 15.03.2019 öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus der Planzeichnung der Begründung sowie die folgenden zusätzlichen umweltbezogenen Informationen:

- Umweltbericht, Büro Mestermann, Stand März 2019
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Büro Mestermann, Stand November 2018
- Schalltechnisches Gutachten, Büro AKUS, Stand 02.10.2018
- Ergänzende Schalltechnische Stellungnahme, Büro AKUS, Stand 05.12.2018

werden in der Zeit vom

09.03.2020 bis einschließlich 17.04.2020

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bereich Stadtentwicklung, Zimmer 60, während der Dienststunden, montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin zur Einsichtnahme telefonisch unter 05731/142101 zu vereinbaren. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen vom 09.04.2019 zum Entwurf sowie zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 20.02.2020

Wilmsmeier
(Bürgermeister)

59

Bekanntmachung

Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Medical City Plaza“ (VEP 16) der Stadt Bad Oeynhausen

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 18.12.2019 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 16 „Medical City Plaza“ (VEP 16) als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung wie folgt beschlossen:

Der Antrag der Medical City Plaza OWL Investment GmbH und Co.KG zur Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB für den Bereich zwischen der "Mindener Straße" im Süden, der "Eidinghausener Straße" im Westen, dem Werre-Radweg im Norden sowie dem Fußballstadion im Osten wird zur Kenntnis genommen.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen zur Errichtung des Vorhabens „Medical City Plaza“ auf den Flächen zwischen der "Mindener Straße" im Süden, der "Eidinghausener Straße" im Westen, dem Werre-Radweg im Norden sowie dem Fußballstadion im Osten wird die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung beschlossen.

Die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren.

Gemäß § 13a Abs. 2 BauGB wird von dem Verfassen eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB und der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 16 „Medical City Plaza“ (VEP 16) und umfasst folgende Flurstücke:

200, 302, 303, 463, 464, 474, 475, 495, 496, 497, 617 tlw., 620, 621, 622, 623 tlw., 306, Flur 3, Gemarkung Bad Oeynhausen.

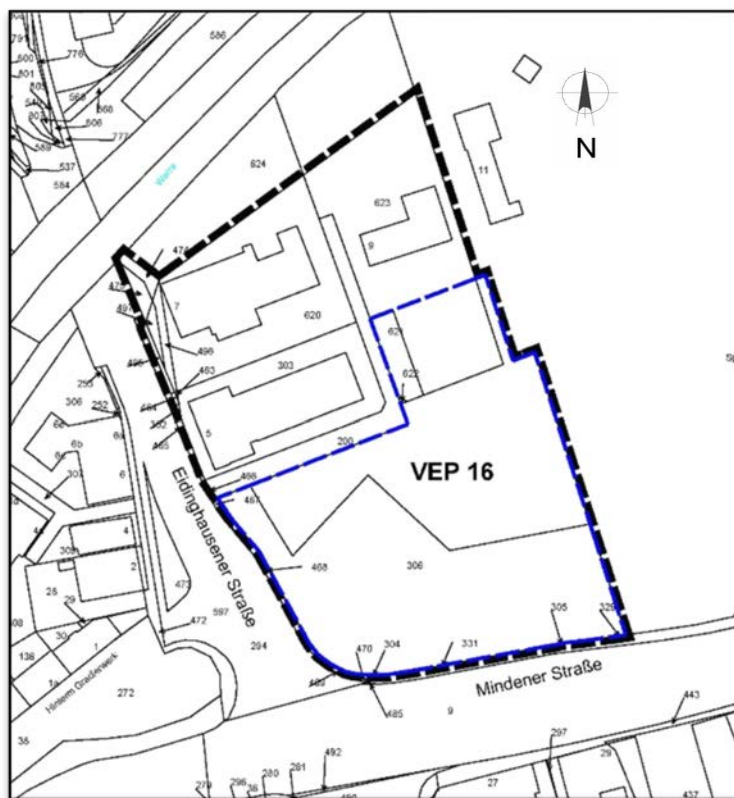
Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des VEP 16 sowie des Vorhaben- und Erschließungsplans ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Es wird beschlossen, die Medical City Plaza OWL Investment GmbH und Co.KG als Vorhaben- und Erschließungsträgerin einzusetzen und gemäß § 12 Abs.1 BauGB einen Durchführungsvertrag vorzubereiten.

Weiter wird beschlossen mit der Vorhaben- und Erschließungsträgerin einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB als Vorvertrag zum Durchführungsvertrag bezüglich der Übernahme sämtlicher Kosten der Verfahrensdurchführung abzuschließen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 16 „Medical City Plaza“ (VEP 16) ist in enger Abstimmung mit der Verwaltung zu entwickeln.

Ziel der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 ist es, die planungsrechtlichen Grundlagen zur Errichtung des Vorhabens „Medical City Plaza“ auf den Flächen des ehemaligen Hockeyplatzes zwischen der „Mindener Straße“, der „Eidinghausener Straße“ und dem städtischen Sportstadion zu schaffen.



Geltungsbereich VEP 16 „Medical City Plaza“ (VEP 16)

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 21.02.2018 über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 16 „Medical City Plaza“ (VEP 16) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 20.02.2020

Wilmsmeier
(Bürgermeister)

Über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Edeka-Center Heinrichstraße“ (VEP 13) der Stadt Bad Oeynhausen - Öffentliche Auslegung-

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 05.04.2017 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.13 „Edeka-Center Heinrichstraße“ (VEP 13) gem. § 12 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung beschlossen. Der Beschluss wurde mit Datum vom 07.12.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 09.04.2019 die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Edeka-Center Heinrichstraße“ (VEP 13) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung wie folgt beschlossen:

1.

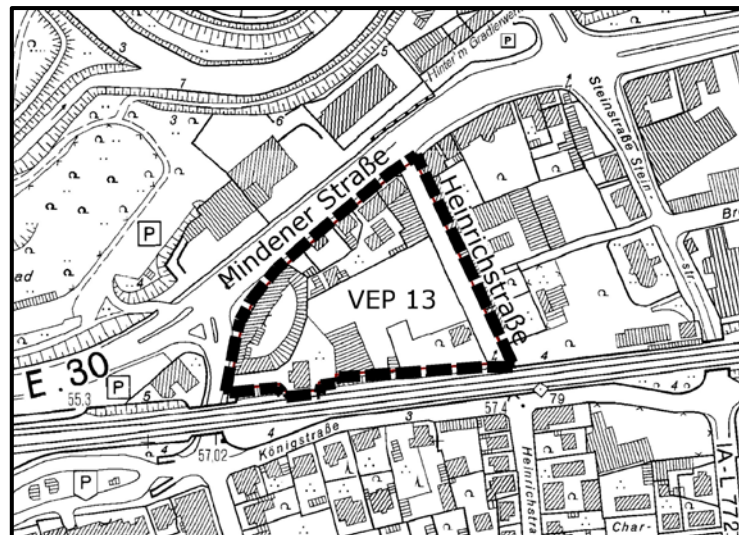
Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB keine Anregungen zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Edeka-Center Heinrichstraße“ (VEP 13) vorgebracht wurden. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Edeka-Center Heinrichstraße“ (VEP 13) eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen und deren Abwägung gemäß der **Anlage 1** zur Druckvorlage beschlossen.

2.

Dem Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Edeka-Center Heinrichstraße“ (VEP 13) bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der beigefügten Begründung einschließlich des Umweltberichts und der Artenschutzrechtlichen Prüfung wird zugestimmt.

Es wird beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen und den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Edeka-Center Heinrichstraße“ (VEP 13) öffentlich auszulegen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des aufzustellenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Lageplan Geltungsbereich VEP 13, Grundlage DGK

Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 sollen die planungsrechtlichen Grundlagen zur Errichtung eines Lebensmittelvollversorgers auf den Flächen zwischen der „Mindener Straße“, der „Heinrichstraße“ und dem Bahndamm der Nordbahn geschaffen werden.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 (VEP 13) „Edeka-Center Heinrichstraße“ bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der beigefügten Begründung sowie die folgenden zusätzlichen umweltbezogenen Informationen:

- Umweltbericht, Büro Mestermann, Stand März 2019
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Büro Mestermann, Stand November 2018
- Schalltechnisches Gutachten, Büro AKUS, Stand 02.10.2018
- Ergänzende Schalltechnische Stellungnahme, Büro AKUS, Stand 05.12.2018

werden in der Zeit vom

09.03.2020 bis einschließlich 17.04.2020

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bereich Stadtentwicklung, Zimmer 60, während der Dienststunden, montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin zur Einsichtnahme telefonisch unter 05731/142101 zu vereinbaren.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen vom 09.04.2019 zum Entwurf sowie zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Edeka-Center Heinrichstraße“ (VEP 13) werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 20.02.2020

Wilmsmeier
(Bürgermeister)

61

Hinweisbekanntmachung

Die Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Hüllhorst bezüglich der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Hüllhorst am 13. September 2020 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 27. September 2020 wird im vollen Wortlaut vom 28. Februar 2020 bis 09. März 2020 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Str. 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 1.13, eingesehen werden.

Hüllhorst, 27. Februar 2020

Der Wahlleiter
gez. Rührup

62

Bekanntmachung

über die Abgrenzung der Wahlbezirke für die am 13.09.2020 stattfindende Wahl des Rates der Stadt Lübbecke

Für die oben bezeichnete Wahl sind die Wahlbezirke für das Wahlgebiet der Stadt Lübbecke wie folgt abgegrenzt worden:

Straße:	Hnr. ungerade		Hnr. gerade		Gebiet:
	von:	bis:	von:	bis:	
Wahlbezirk 1					
Alsweder Ring	0001	0043	0002	0090	Alswede
Am Gehlen Holz	0017	0019			Alswede
Am Hafen	0001	0003	0006	0006	Alswede
Am Pastorenteich	0001	0001	0002	0004	Alswede
Am Steinfeld	0001	0005	0002	0004	Alswede
Am Vogelsang	0023	0089	0004	0082	Alswede
An der Wunderburg	0005	0015			Alswede
Auf dem Nettelacker	0001	0003	0002	0004	Alswede
Benzstraße	0003	0003			Alswede
Borsigstraße	0013	0025	0014	0014	Alswede
Büssingstraße	0003	0009	0002	0010	Alswede
Carl-Vogeler-Straße	0001	0003A	0002	0010	Alswede
Daimlerstraße	0001	0021	0004	0038	Alswede
Fahrenhorsterstraße	0001	0003	0002	0002	Alswede
Feldmark	0007	0037	0002	0040	Alswede
Fiesteler Straße	0039	0073	0008	0072	Alswede

Flurweg	0001	0003	0002	0004	Alswede
Gabeleck	0001	0025	0004	0024	Alswede
Gerhart-Hauptmann-Str.	0001	0017	0002	0020	Alswede
Hausstätte	0021	0023	0002	0032	Alswede
Hedemer Straße	0013	0091	0010	0092	Alswede
Heidbrinkweg			0014	0014	Alswede
Hellweg	0001	0019	0002	0020	Alswede
Heuweg	0141	0151	0190	0190	Alswede
Im Paradies	0001	0069	0002	0058	Alswede
Im Wiesengrund			0002	0006	Alswede
Kutscherdamm	0011	0011	0018	0032	Alswede
Langekamp	0001	0021	0002	0026	Alswede
Lehmstichweg	0003	0003	0002	0014	Alswede
Maschweg	0001	0063	0012	0076	Alswede
Osterbruchdamm	0001	0003	0002	0004	Alswede
Otto-Hahn-Weg			0002	0014	Alswede
Paradiesweg	0003	0015	0004	0012	Alswede
Pattweg	0001	0009	0002	0006	Alswede
Paul-Gauselmann-Straße			0002	0008	Alswede
Rahdener Straße	0143	0147	0106	0182	Alswede
Rampenweg	0001	0001			Alswede
Rottdick	0001	0027	0004	0012	Alswede
Schanzeweg	0001	0007	0002	0024	Alswede
Siemensstraße	0005	0005			Alswede
Thyssenstraße			0004	0012	Alswede
Volkerweg	0001	0007A	0002	0004A	Alswede
Wiehenweg	0189	0191	0192	0194	Alswede
Wiesendamm	0001	0003	0002	0004	Alswede
Zeiss-Straße	0005	0005	0002	0016	Alswede
Zur Rauhen Horst	0001	0045	0002	0002	Alswede
<u>Wahlbezirk 2</u>					
Am Bach	0001	0005	0004	0042	Stockhausen
Am Esch	0001	0059	0002	0028	Stockhausen
Arminstraße	0001	0005	0002	0008	Stockhausen
Blasheimer Straße	0001	0077	0002	0078	Stockhausen
Gestringer Straße	0001	0005	0010	0014	Stockhausen
Horstweg	0005	0097	0002	0050	Stockhausen
Im Eiken	0001	0017	0098	0098	Stockhausen
Karl-Haddewig-Straße	0001	0025	0008	0048	Stockhausen
Kirschenallee	0001	0001	0012	0012	Stockhausen
Kreuzweg	0005	0037	0002	0028	Stockhausen
Linckestraße	0001	0005	0002	0008	Stockhausen
Martinstraße	0001	0021	0002	0030	Stockhausen
Mittelstraße	0003	0005	0002	0004	Stockhausen
Oststraße	0001	0005	0002	0008	Stockhausen
Rolandstraße	0003	0011	0002	0024	Stockhausen

Siegfriedstraße	0001	0019	0002	0024	Stockhausen
Unterm Dorf	0001	0023B	0008	0010	Stockhausen
Vogelpohl	0001	0007	0002	0130	Stockhausen
Westerhallermaschweg	0001	0037	0002	0038	Stockhausen
Wiesenweg	0001	0027			Stockhausen
<u>Wahlbezirk 3</u>					
Am Blekekamp			0002	0010	Blasheim
Am Thing	0001	0009	0002	0018	Blasheim
An der Masch	0003	0045	0006	0052	Blasheim
An der Riehe	0047	0061	0004	0038	Blasheim
Bollstraße			0002	0012	Blasheim
Breslauer Straße	0001	0031	0002	0030	Blasheim
Bruchflachweg	0003	0017B	0008	0042	Blasheim
Bruchstraße	0001	0043	0012	0042	Blasheim
Domweg			0002	0010	Blasheim
Dorfstraße	0001	0041	0002	0032	Blasheim
Eikeler Straße	0001	0065	0004	0062	Blasheim
Elbinger Straße	0001	0011	0002	0010	Blasheim
Gärtnerstraße	0001	0003	0002	0008	Blasheim
Generalweg	0017	0049	0006	0056	Blasheim
Gilbreen	0017	0017	0002	0018	Blasheim
Grüner Weg	0001	0033	0040	0040	Blasheim
Hauptstraße	0011	0107			Blasheim
Hohes Feld	0003	0003	0004	0004	Blasheim
Hunersweg			0030	0034	Blasheim
Im Bogen	0001	0001	0004A	0008	Blasheim
Im Dubendiek	0001	0001			Blasheim
Im Röthen	0001	0013	0002	0034	Blasheim
Liegnitzer Straße	0001	0009	0002	0012	Blasheim
Memeler Straße			0002	0006	Blasheim
Molkereiweg	0001	0043	0002	0012B	Blasheim
Neißer Straße	0001	0013	0002	0016	Blasheim
Pagenhelle	0003	0003	0002	0006	Blasheim
Postweg	0001	0003	0002	0002	Blasheim
Schaffeldweg	0001	0009	0002	0032	Blasheim
Schulstraße	0001	0073	0002	0024	Blasheim
Sonnenbrinkstraße	0001	0039	0004	0038	Blasheim
Stettiner Straße	0001	0013	0002	0018	Blasheim
Stockhauser Straße	0001	0015B	0002	0006	Blasheim
Turnerstraße	0001	0001	0002	0022	Blasheim
Weststraße	0003	0017	0004	0020	Blasheim
Wettlager Weg	0003	0035	0002	0028	Blasheim
Zum Fledder	0003	0003	0030	0030	Blasheim
Zur Hope	0001	0031	0002	0006	Blasheim
<u>Wahlbezirk 4</u>					
Am Eikelschen Teil	0007	0019	0004	0004	Obermehnen

Am Kuhkamp	0001	0003	0004	0016	Obermehnen
Am Maschkamp	0009	0019	0004	0006	Obermehnen
Am Mühlenbach	0003	0011	0002	0012	Obermehnen
Am Nordfeld	0001A	0007			Obermehnen
Am Osterfeld	0013	0049	0010	0048	Obermehnen
Am Walde	0003	0015	0002	0002	Obermehnen
An der Klus	0003	0017	0006	0022	Obermehnen
Auf den Äckern	0005	0021	0016	0020	Obermehnen
Babilonieweg	0001	0037	0002	0030	Obermehnen
Bahnweg	0001	0025	0002	0002	Obermehnen
Bergstraße	0001	0153	0016	0128	Obermehnen
Bramkampsieke	0005	0023	0012	0028	Obermehnen
Burgweg	0005	0005	0004	0036	Obermehnen
Fichtestraße	0001	0013	0002	0004	Obermehnen
Flachsmühle	0001	0003	0004	0012	Obermehnen
Grundweg	0001	0001	0002	0002	Obermehnen
Hangweg			0004	0010	Obermehnen
Hasumke	0005	0007	0006	0006	Obermehnen
Hauptstraße			0002	0130	Obermehnen
Hegelstraße	0001	0013	0002	0006	Obermehnen
Herderstraße	0001	0007	0002	0008	Obermehnen
Herzog-Wittekind-Weg	0001	0075	0002	0104	Obermehnen
Im Rosental	0001	0007	0002	0020	Obermehnen
Im Stillen Tal			0002	0020	Obermehnen
Im Winkel	0001	0003	0002	0008	Obermehnen
In den Doppen	0001	0017	0002	0042	Obermehnen
In der Lehmkuhle	0003	0003	0002	0006	Obermehnen
Kahle-Wart-Weg	0001	0015	0002	0028	Obermehnen
Kantstraße	0001	0009	0002	0010	Obermehnen
Knollenhof	0005	0013	0002	0008	Obermehnen
Marktstraße	0031	0031	0002	0002	Obermehnen
Mehner Masch	0023	0053	0028	0058	Obermehnen
Mehner Mühle	0005	0009			Obermehnen
Mergelweg	0001	0003			Obermehnen
Neustatt	0001	0013	0002A	0008	Obermehnen
Obermehner Weg			0036	0052	Obermehnen
Obernfelde	0001	0009	0002	0004	Obermehnen
Schwalbenweg	0005	0007	0004	0010A	Obermehnen
Steinbruchweg	0003	0029B	0008	0030	Obermehnen
Stoltenmühle			0008	0016	Obermehnen
Vierlindenweg	0001	0059	0002	0062	Obermehnen
Wasserbreite			0006	0012	Obermehnen
Zum Brokamp			0010	0016	Obermehnen
Zur Tiefen Fuhr	0003	0015	0002	0006	Obermehnen

<u>Wahlbezirk 5</u>					
Carl-Loewe-Straße	0001	0013	0002	0012	Lübbecke 1
Eikeweg	0001	0031	0002	0032	Lübbecke 1
Emmy-Zehden-Weg			0002	0008	Lübbecke 1
Georgstraße	0001	0009	0002	0008	Lübbecke 1
Gerhardstraße	0001	0013	0002	0014	Lübbecke 1
Gudrunstraße	0001	0041	0002	0010	Lübbecke 1
Günterstraße	0011	0011	0002	0018	Lübbecke 1
Hermannstraße	0001	0031	0002	0022	Lübbecke 1
Karlstraße	0001	0027	0002	0036	Lübbecke 1
Konradstraße	0001	0015	0002A	0020	Lübbecke 1
Kornbergsweg	0001	0027	0002	0020	Lübbecke 1
Kriemhildstraße	0001	0009	0002	0008	Lübbecke 1
Kurtstraße	0001	0001	0002	0002A	Lübbecke 1
Ludwigstraße	0007	0061	0004	0058	Lübbecke 1
Luisenstraße	0001	0013	0002	0016	Lübbecke 1
Rudolfstraße	0001	0047B	0014	0036	Lübbecke 1
Wiehenweg	0131	0135	0096	0110	Lübbecke 1
<u>Wahlbezirk 6</u>					
Beethovenstraße	0001	0031	0004	0034	Lübbecke 2
Franz-Liszt-Straße	0001	0031	0002	0030	Lübbecke 2
Haydnstraße	0001	0009	0002	0006	Lübbecke 2
Heimstättenstraße	0001	0019	0002	0002C	Lübbecke 2
Heinrich-Vormbrock-Str.	0001	0041	0002	0072	Lübbecke 2
Immengarten	0001	0039	0004	0066	Lübbecke 2
Julius-Brecht-Straße	0001	0059	0002	0088	Lübbecke 2
Kutscherweg	0013	0039	0028	0060	Lübbecke 2
Mozartstraße	0003	0023	0002	0026	Lübbecke 2
<u>Wahlbezirk 7</u>					
Am Bahnhof	0001	0011	0002	0044	Lübbecke 3
Benedikt-Schmidt-Straße	0001	0017	0002	0046	Lübbecke 3
Bohlenstraße	0083	0087	0102	0110	Lübbecke 3
Brahmsstraße	0005	0019	0004	0022	Lübbecke 3
Brucknerstraße	0001	0019	0002	0022	Lübbecke 3
C.-M.-v.-Weber-Straße	0013	0015	0004	0018	Lübbecke 3
Gasstraße	0001	0075	0004	0068B	Lübbecke 3
Hahler Straße	0059	0073	0048	0064C	Lübbecke 3
Händelstraße			0002A	0050	Lübbecke 3
Kutscherweg	0001	0021a	0002	0026A	Lübbecke 3
Lortzingstraße	0001	0015	0030	0054	Lübbecke 3
Osnabrücker Straße	0073	0131	0064	0118	Lübbecke 3
Richard-Wagner-Straße	0001	0035	0002	0002	Lübbecke 3
Schubertstraße	0001	0019	0002	0018	Lübbecke 3
Schumannweg			0002	0008	Lübbecke 3

Steubenstraße	0003	0035	0006	0010	Lübbecke 3
Westerbachstraße	0009	0033	0002	0022	Lübbecke 3
Westerwinkel	0003	0021	0004	0020	Lübbecke 3
Westsiedlung	0001	0005	0002	0020	Lübbecke 3
Wielinger Kämpe	0001	0057	0002	0056	Lübbecke 3
<u>Wahlbezirk 8</u>					
Albertstraße			0008	0014	Lübbecke 4
Alfredstraße	0005	0017	0002	0026	Lübbecke 4
Alsweder Straße	0007	0041	0012	0046	Lübbecke 4
Amadeusweg	0003	0047	0002	0044	Lübbecke 4
Annastraße	0003	0015	0002	0014	Lübbecke 4
Annettenweg	0003	0005	0002	0010	Lübbecke 4
Augustaweg	0001	0015	0002	0010	Lübbecke 4
Damaschkiesiedlung	0001	0017	0002	0018	Lübbecke 4
Eckerngarten	0001	0023	0002	0022	Lübbecke 4
Eichtelgen	0001	0017	0002	0070	Lübbecke 4
Ewaldstraße	0007	0019	0006	0022	Lübbecke 4
Gustavstraße	0003	0033	0002	0034	Lübbecke 4
Hahler Straße	0005	0037	0008	0046	Lübbecke 4
Hedwigstraße	0001	0007B	0002	0008	Lübbecke 4
Olgastraße	0001	0009	0002	0008	Lübbecke 4
Ottostraße	0001	0015	0002	0012	Lübbecke 4
Thomasweg	0001	0001	0002	0012	Lübbecke 4
Wiehenweg	0003	0115	0004	0094	Lübbecke 4
<u>Wahlbezirk 9</u>					
Am Hühnerbache	0001	0011	0002	0010	Lübbecke 5
An der Ronceva			0010	0016	Lübbecke 5
Arndtstraße	0007	0039	0002	0044	Lübbecke 5
Bacmeisterstraße	0001	0015	0002B	0012	Lübbecke 5
Bayeuxallee	0001	0033	0002	0016A	Lübbecke 5
Dorchesterstraße	0003	0009C	0002	0010	Lübbecke 5
Eichendorffstraße	0003	0031	0002	0022	Lübbecke 5
Fontanestraße	0009	0035	0004A	0008D	Lübbecke 5
Heinestraße	0003	0011	0002	0008	Lübbecke 5
Hermann-Löns-Straße	0001	0029	0004	0048	Lübbecke 5
Heuweg	0001	0131	0002	0062	Lübbecke 5
Industriestraße	0003	0003	0004	0004	Lübbecke 5
Jockweg	0003	0025	0020	0066	Lübbecke 5
Körnerstraße	0001	0005	0002	0004	Lübbecke 5
Liebenwerdaer Straße	0001	0021	0002	0030	Lübbecke 5
Matthias-Claudius-Str.	0001	0027	0004	0042	Lübbecke 5
Rahdener Straße	0001	0151	0002	0186	Lübbecke 5
Rote Mühle	0001	0049	0030	0048	Lübbecke 5
Röttgerstraße	0001	0033	0002	0010	Lübbecke 5
Schillerstraße	0003	0055	0004	0056	Lübbecke 5

Wilhelm-Raabe-Straße	0001	0009	0002	0014	Lübbecke 5
<u>Wahlbezirk 10</u>					
Albert-Schweitzer-Str.	0003A	0027	0002	0034	Lübbecke 6
Allensteiner Straße	0001	0015			Lübbecke 6
Am Hangesch	0001	0005	0002	0012	Lübbecke 6
Am Jägerbach -Alt	0001	0041	0002	0016	Lübbecke 6
Am Zollamt	0001A	0021B	0008	0008	Lübbecke 6
Burkampstraße	0003	0013			Lübbecke 6
Danziger Straße	0005	0045	0002	0012B	Lübbecke 6
Elsa-Brandström-Straße	0001	0013	0002	0014	Lübbecke 6
Garnisonsring	0001	0035B	0002	0030	Lübbecke 6
Gehlenbecker Straße	0001	0059	0034	0062A	Lübbecke 6
Görlitzer Straße	0017	0017	0002	0016	Lübbecke 6
Grenzweg	0005	0007			Lübbecke 6
Heidkopfweg	0001	0013	0002	0012	Lübbecke 6
Insterburger Straße	0001	0013	0062	0062	Lübbecke 6
Kolberger Straße	0005	0013	0004	0028	Lübbecke 6
Königsberger Straße	0001	0017	0002	0018A	Lübbecke 6
Lessingstraße	0001	0019C	0006	0018D	Lübbecke 6
Mindener Straße	0017	0087	0024	0072	Lübbecke 6
Ostlandstraße	0001	0011	0004	0014	Lübbecke 6
Reineburgstraße	0001	0067	0006	0090	Lübbecke 6
Striegauer Straße	0005	0043	0004	0050	Lübbecke 6
Tannenberger Straße	0001	0017			Lübbecke 6
Tilsiter Straße	0001	0015			Lübbecke 6
Wilhelm-Busch-Straße	0001	0005	0004	0012C	Lübbecke 6
<u>Wahlbezirk 11</u>					
Am Friedhof	0007A	0015	0002	0018A	Lübbecke 7
Am Hoffeldsgraben	0005	0023	0004	0024	Lübbecke 7
Berliner Straße	0001	0037	0002	0082	Lübbecke 7
Bohlenstraße	0003	0037	0004	0052A	Lübbecke 7
Ernst-Wiegmann-Straße	0001	0001			Lübbecke 7
Felix-Dahn-Weg	0001	0011	0002	0004	Lübbecke 7
Friedhofstraße	0013	0031	0002	0028B	Lübbecke 7
Friedrichsstraße	0001	0021	0004	0028	Lübbecke 7
Gehlenbecker Straße	0015	0017	0002A	0032	Lübbecke 7
Geistwall	0019	0037	0006	0036	Lübbecke 7
Gerbergasse	0001	0007	0004	0004	Lübbecke 7
Hardenbergstraße	0003	0015	0002	0016	Lübbecke 7
Kapitelstraße	0001	0011	0002	0004	Lübbecke 7
Kirchplatz	0003	0003			Lübbecke 7
Königsmühle	0001	0001			Lübbecke 7
Kreuzkampweg	0003	0013	0004	0014	Lübbecke 7
Lüdersstraße	0001	0023	0002	0024	Lübbecke 7
Mindener Straße	0001	0015	0002	0020	Lübbecke 7

Mühlenbrinkstraße	0003	0021	0002	0020	Lübbecke 7
Niederwall			0002	0008	Lübbecke 7
Obere Tilkenbreite	0001	0031	0004	0008	Lübbecke 7
Ostertorstraße	0001	0015	0002	0032	Lübbecke 7
Paulusstraße	0001	0025	0002	0020	Lübbecke 7
Pfarrstraße	0001	0005	0002	0002	Lübbecke 7
Schopenhauerstraße	0001	0019	0006	0016	Lübbecke 7
Sudermannstraße	0001	0015	0004	0014	Lübbecke 7
Theodor-Storm-Straße			0002	0008	Lübbecke 7
Tilkenbreite	0001	0019	0002	0028	Lübbecke 7
Uhlandstraße	0001	0019	0004	0018	Lübbecke 7
Ziegeleiweg	0001	0025	0002	0032	Lübbecke 7
<u>Wahlbezirk 12</u>					
Bäckerstraße	0001	0035	0002	0034	Lübbecke 8
Blücherstraße	0003	0015	0002	0014	Lübbecke 8
Blüttenstraße			0002	0006	Lübbecke 8
Bohlenstraße	0039	0081	0026	0100	Lübbecke 8
Gänsemarkt	0001	0009	0002	0004	Lübbecke 8
Gerichtsstraße	0001	0005	0002	0008	Lübbecke 8
Hinter der Mauer	0001	0005	0006	0012A	Lübbecke 8
Hülsenbuschweg	0001	0005	0002	0006	Lübbecke 8
Jahnstraße	0001	0035	0002	0032	Lübbecke 8
Lange Straße	0001	0057	0002	0058	Lübbecke 8
Lützowstraße	0001	0011	0002	0014	Lübbecke 8
Max-Lazarus-Straße	0001	0015			Lübbecke 8
Mühlengasse	0001	0001			Lübbecke 8
Niedernstraße	0001	0047	0002	0026	Lübbecke 8
Niedertorstraße	0001	0037	0002	0040	Lübbecke 8
Niederwall	0009	0023	0010	0020	Lübbecke 8
Papendiek	0013	0015	0004	0018	Lübbecke 8
Reineberger Hagen	0001	0001			Lübbecke 8
Scharnstraße	0001	0015	0002	0012	Lübbecke 8
Steinweg	0003	0017	0002	0002	Lübbecke 8
Tonstraße	0001	0013	0002	0014	Lübbecke 8
Vom-Stein-Straße	0001	0001	0002	0018	Lübbecke 8
Von-Vincke-Straße	0001	0013	0008	0018	Lübbecke 8
Wallstraße	0001	0009	0002	0002	Lübbecke 8
<u>Wahlbezirk 13</u>					
Am Hollensiek	0005	0025	0002	0028	Lübbecke 9
Am Krankenhaus	0003	0031	0002	0032	Lübbecke 9
Am Markt	0001	0029	0006	0026	Lübbecke 9
Auf dem Gallenkamp	0001	0025	0004	0022	Lübbecke 9
Bergertorstraße	0001	0021	0002	0030	Lübbecke 9
Berliner Straße	0095	0121	0094	0132	Lübbecke 9
Danzelstätte	0001	0011	0002	0008	Lübbecke 9

Feuerrenne	0001	0001	0002	0006	Lübbecke 9
Forstweg	0001	0003			Lübbecke 9
Franz-Welschof-Straße			0002	0004	Lübbecke 9
Fünfhausen	0001	0011	0002	0016	Lübbecke 9
Haberland	0007	0035	0004	0062	Lübbecke 9
Hubertusweg	0001	0021	0004	0010	Lübbecke 9
Kleiststraße	0001	0019	0004	0022	Lübbecke 9
Klingelbrink	0001	0013	0002	0012	Lübbecke 9
Korffstraße	0003	0013	0002	0012	Lübbecke 9
Kreishausstraße	0007	0013	0002	0004	Lübbecke 9
Osnabrücker Straße	0001	0037	0004	0038	Lübbecke 9
Osterstraße	0001	0065	0002	0036	Lübbecke 9
Röntgenweg	0001	0005	0002	0010	Lübbecke 9
Schützenstraße	0021	0035	0002	0036	Lübbecke 9
Wartturmstraße	0001	0025	0004	0030	Lübbecke 9
Weingartenstraße	0001	0027	0004	0022	Lübbecke 9
Wilhelmsplatz	0001	0007A	0002	0002	Lübbecke 9
Wittekindstraße	0001	0055	0002	0086	Lübbecke 9
Zur Osterstraße	0001	0003	0004	0004	Lübbecke 9
Zur Schönen Aussicht	0003	0011			Lübbecke 9
<u>Wahlbezirk 14</u>					
Alsweder Straße	0001	0005A	0002	0002A	Lübbecke 10
Am Hahlerbaum			0006	0006	Lübbecke 10
Am Sportplatz	0001A	0009C	0002A	0006E	Lübbecke 10
Andreasstraße	0001	0031	0004	0032	Lübbecke 10
Bahnhofstraße	0001	0043	0006	0048	Lübbecke 10
Bismarckstraße	0005	0011	0004	0020	Lübbecke 10
Emil-von-Behring-Str.	0003	0005	0002	0006	Lübbecke 10
Ferdinand-Sauerbruch-Str.	0001	0013	0002	0004	Lübbecke 10
Geibelstraße			0004	0008	Lübbecke 10
Goebenstraße	0001	0035	0002	0036	Lübbecke 10
Goethestraße	0005	0021	0002	0024B	Lübbecke 10
Hamkerweg	0003	0037	0002	0018	Lübbecke 10
Kaiserstraße	0001	0025	0006	0030	Lübbecke 10
Kurze Straße	0001	0011	0006	0008	Lübbecke 10
Lutherstraße	0001	0015	0002	0016	Lübbecke 10
Obernfelder Allee	0001	0031	0034A	0042	Lübbecke 10
Osnabrücker Straße	0041	0065	0044	0060	Lübbecke 10
Pettenpohlstraße	0005	0031	0006	0032	Lübbecke 10
Pfarrlandweg	0001	0019	0004	0018	Lübbecke 10
Robert-Koch-Straße	0001	0007	0002	0006A	Lübbecke 10
Rosenbuschweg	0001	0017	0008	0024	Lübbecke 10
Steinbeke	0001	0013	0002	0016	Lübbecke 10
Strubbergstraße	0017	0023	0002	0012	Lübbecke 10
Theodor-Billroth-Straße	0001	0001	0002	0006	Lübbecke 10
Virchowstraße	0001	0065	0002	0002	Lübbecke 10

<u>Wahlbezirk 15</u>					
Agathe-Stille-Weg	0001	0007	0004	0004	Gehlenbeck-Süd
Am Jägerbach	0001	0049	0002	0020	Gehlenbeck-Süd
Am Kirchhof	0001	0021	0002	0022	Gehlenbeck-Süd
Am Quellsiek	0001	0001			Gehlenbeck-Süd
Bantenort	0005	0013	0006	0014	Gehlenbeck-Süd
Bergkämpe	0001	0001	0002	0006	Gehlenbeck-Süd
Berliner Tor	0001	0013			Gehlenbeck-Süd
Bleichstraße	0001	0057A	0002	0062	Gehlenbeck-Süd
Burgackerhang	0007	0015	0004	0022	Gehlenbeck-Süd
Burgackerweg	0001	0005	0010	0010	Gehlenbeck-Süd
Burkampstr.			0002	0008	Gehlenbeck-Süd
Burkampstraße			0006	0006	Gehlenbeck-Süd
Drosselweg	0001	0003	0004	0004	Gehlenbeck-Süd
Friedebrinkstr.	0001	0001			Gehlenbeck-Süd
Glockenturmstraße	0001	0013	0002	0008	Gehlenbeck-Süd
Goldackerstraße	0001	0023	0002	0024	Gehlenbeck-Süd
Grenzweg			0002	0016	Gehlenbeck-Süd
Heekeweg	0001	0047	0008	0050	Gehlenbeck-Süd
Hoher Brink	0001	0009	0006	0008	Gehlenbeck-Süd
Holsteinhang	0005	0009	0006	0010	Gehlenbeck-Süd
Im Leingarten	0003	0005	0004	0008	Gehlenbeck-Süd
Kalberkamp	0001	0095	0002	0010	Gehlenbeck-Süd
Kalkbrinkstraße	0001	0001			Gehlenbeck-Süd
Kalkofenweg			0004	0006	Gehlenbeck-Süd
Kösterkampstraße	0001	0023	0002	0020	Gehlenbeck-Süd
Kraienhopstraße	0001	0019	0002	0020	Gehlenbeck-Süd
Laubenweg	0001	0003	0002	0006	Gehlenbeck-Süd
Lehmkuhlenstraße	0003	0073	0002	0028	Gehlenbeck-Süd
Lindenstraße	0005	0061			Gehlenbeck-Süd
Mühlenkamp	0001	0013	0002	0012B	Gehlenbeck-Süd
Mühlensiek	0001	0079	0002	0048	Gehlenbeck-Süd
Mühlenstraße	0001	0007	0004	0032	Gehlenbeck-Süd
Oberer Schniederweg	0003	0029	0002	0028	Gehlenbeck-Süd
Rehhagenstraße	0001	0009	0002	0014	Gehlenbeck-Süd
Röthenstraße	0001	0019	0002	0018	Gehlenbeck-Süd
Saatkampstraße			0002	0006	Gehlenbeck-Süd
Schmiedestraße	0001	0003	0002	0066	Gehlenbeck-Süd
Schniederweg	0001	0019	0002	0008	Gehlenbeck-Süd
Schwanensteg	0001	0001	0002	0002	Gehlenbeck-Süd
Siekenkampstraße	0005	0023	0002	0022	Gehlenbeck-Süd
Stußbrink	0001	0005	0002	0006	Gehlenbeck-Süd
Tappenkamp	0001	0003			Gehlenbeck-Süd
Westend	0001	0013	0006	0016	Gehlenbeck-Süd
<u>Wahlbezirk 16</u>					
Am Alten Speicher	0001	0009	0002	0012	Gehlenbeck-Nord
Am Piewittsort	0001	0001			Gehlenbeck-Nord

Auf der Fischerstatt	0001	0001	0002	0002	Gehlenbeck-Nord
Berliner Tor			0002	0030	Gehlenbeck-Nord
Brüggenkampstraße	0001	0011	0002	0014	Gehlenbeck-Nord
Buttend	0001	0005			Gehlenbeck-Nord
Dornwiesenweg	0005	0005			Gehlenbeck-Nord
Feuerwehrstraße	0001	0005	0002	0012	Gehlenbeck-Nord
Flachskampstraße	0001	0001	0002	0014A	Gehlenbeck-Nord
Frotheimer Straße	0001	0065	0008	0066	Gehlenbeck-Nord
Gartenstraße	0001	0007	0002	0006	Gehlenbeck-Nord
Grappensteiner Damm	0001	0047	0002	0036A	Gehlenbeck-Nord
Grasweg	0003	0003	0002	0006	Gehlenbeck-Nord
Holzhauserstraße	0001	0015	0002	0022	Gehlenbeck-Nord
Hüllstraße	0001	0009	0002	0006	Gehlenbeck-Nord
Im Hüllgarten	0001	0053	0004	0040	Gehlenbeck-Nord
Isenstedter Straße	0001	0001	0002	0010	Gehlenbeck-Nord
Kleiberweg	0001	0035	0002	0012	Gehlenbeck-Nord
Kreisbahnstraße	0001	0007			Gehlenbeck-Nord
Kreuzbreite	0001	0023	0004	0018	Gehlenbeck-Nord
Lerchenweg	0001	0019	0002	0016	Gehlenbeck-Nord
Lichtenfeldstraße			0002	0008	Gehlenbeck-Nord
Lindenstraße			0002B	0136	Gehlenbeck-Nord
Linnenbachstraße	0001	0013	0002	0010	Gehlenbeck-Nord
Nesselweg	0001	0003	0002	0002	Gehlenbeck-Nord
Niederbrake	0001	0029	0002	0030	Gehlenbeck-Nord
Niederdorfstraße	0001	0043	0004	0078	Gehlenbeck-Nord
Oberbrake	0001	0001			Gehlenbeck-Nord
Osterfelder Straße	0001	0031	0002	0028	Gehlenbeck-Nord
Ostergarten	0009	0011	0002	0008	Gehlenbeck-Nord
Renkhauser Allee	0001	0003	0002	0004	Gehlenbeck-Nord
Sperlingweg	0001	0013	0010	0026	Gehlenbeck-Nord
Stieglitzweg	0001	0013	0002	0008	Gehlenbeck-Nord
Stukendamm	0003	0003			Gehlenbeck-Nord
Treddenweg	0001	0009	0002	0022	Gehlenbeck-Nord
Weidenkampstraße	0001	0007	0002A	0010	Gehlenbeck-Nord
Weidenstraße			0006	0032	Gehlenbeck-Nord
Zwischenstraße	0001	0005	0002	0002	Gehlenbeck-Nord
<u>Wahlbezirk 17</u>					
Am Eichhügel			0002	0006	Eilhausen/ Gehlenbeck
Am Elsterbusch	0001	0003	0002	0002	Eilhausen/ Gehlenbeck
Am Wittelsbach	0003	0033	0004	0026	Eilhausen/ Gehlenbeck
Auf dem Kamp	0003	0011	0006	0046	Eilhausen/ Gehlenbeck
Bogenstraße	0001	0001	0002	0002	Eilhausen/ Gehlenbeck
Eichholzer Straße	0001	0017	0002	0014	Eilhausen/ Gehlenbeck
Eilhauser Straße	0007	0007	0006	0008	Eilhausen/ Gehlenbeck
Elmenriede	0015	0021			Eilhausen/ Gehlenbeck

Feldstraße	0001A	0005	0004	0020	Eilhausen/ Gehlenbeck
Flöthesiek			0002	0010	Eilhausen/ Gehlenbeck
Fuchskuhlenweg	0001	0001			Eilhausen/ Gehlenbeck
Holunderweg	0003	0025B			Eilhausen/ Gehlenbeck
Im Burkamp	0001	0009	0002	0046	Eilhausen/ Gehlenbeck
Im Eichholz	0007	0017	0004	0024	Eilhausen/ Gehlenbeck
Im Sumpf	0013	0021	0008	0086	Eilhausen/ Gehlenbeck
Kämpe	0001	0027	0008	0046	Eilhausen/ Gehlenbeck
Kampweg	0001	0111	0002	0108	Eilhausen/ Gehlenbeck
Kösterkampstraße	0021	0065	0030	0066	Eilhausen/ Gehlenbeck
Kurzer Kamp	0001	0001A			Eilhausen/ Gehlenbeck
Landwehrbrink	0011	0017			Eilhausen/ Gehlenbeck
Leinäckerstraße	0001	0017	0002	0094	Eilhausen/ Gehlenbeck
Mittelfeldweg			0002	0004	Eilhausen/ Gehlenbeck
Moorbadstraße	0005	0005	0002	0004	Eilhausen/ Gehlenbeck
Moordamm	0007	0007	0006	0016	Eilhausen/ Gehlenbeck
Moorwiesenweg			0002	0002	Eilhausen/ Gehlenbeck
Mühlenbachstraße	0001	0003			Eilhausen/ Gehlenbeck
Nettelstedter Straße	0001	0081	0002	0028	Eilhausen/ Gehlenbeck
Osterbergfeld	0001	0005	0002	0008	Eilhausen/ Gehlenbeck
Querstraße	0001	0013	0004	0004	Eilhausen/ Gehlenbeck
Rabenbuchensiek	0013	0013	0010	0010	Eilhausen/ Gehlenbeck
Reiherweg	0001	0001			Eilhausen/ Gehlenbeck
Riegestraße			0002	0010	Eilhausen/ Gehlenbeck
Röhrichtstraße	0001	0013	0012	0012	Eilhausen/ Gehlenbeck
Schulbrink	0001	0015	0004	0008	Eilhausen/ Gehlenbeck
Schusterbrink	0001	0023	0004	0020	Eilhausen/ Gehlenbeck
Stichkamp	0001	0003			Eilhausen/ Gehlenbeck
Tischlerstraße	0001	0009	0002	0010	Eilhausen/ Gehlenbeck
Tränkeweg	0011	0047			Eilhausen/ Gehlenbeck
Waldmeisterstraße	0001	0003			Eilhausen/ Gehlenbeck
Wellenweg	0001	0013	0002	0004	Eilhausen/ Gehlenbeck
Westerbergfeldweg	0001	0015	0002	0020	Eilhausen/ Gehlenbeck
Westerbrink	0003	0017	0002	0002	Eilhausen/ Gehlenbeck
Wilsbrinkstraße	0001	0015	0004	0048	Eilhausen/ Gehlenbeck
Windmühlenfeld	0041	0049	0012	0012	Eilhausen/ Gehlenbeck
<u>Wahlbezirk 18</u>					
Am Brink	0001	0001	0002	0004	Nettelstedt-Süd
Am Denkmal	0001	0005			Nettelstedt-Süd
Am Friedenshang	0003	0015	0002	0002	Nettelstedt-Süd
Am Fuchsort	0001	0033	0002	0002	Nettelstedt-Süd
Am Kindergarten	0001	0001			Nettelstedt-Süd
Am Ölgedamm	0005	0007	0002	0002	Nettelstedt-Süd
Am Rosenbusch	0001	0017	0002	0014	Nettelstedt-Süd
Am Sonnenhang	0001	0019	0002	0020	Nettelstedt-Süd
Am Unterberg			0002	0020	Nettelstedt-Süd

Am Weiher	0003A	0011	0002	0018B	Nettelstedt-Süd
Auf der Burgstädt	0001	0035	0002	0028	Nettelstedt-Süd
Blumenstraße	0001	0021	0002	0008A	Nettelstedt-Süd
Brakeweg	0001	0045	0002	0030	Nettelstedt-Süd
Brüderstraße	0003	0003	0002	0008	Nettelstedt-Süd
Drukenstraße	0005	0007	0004	0006A	Nettelstedt-Süd
Elstersiek			0002	0006	Nettelstedt-Süd
Finkenweg	0003	0007	0002	0002A	Nettelstedt-Süd
Fresenbrink	0003	0017	0002	0064	Nettelstedt-Süd
Gäßchentalweg	0001	0005			Nettelstedt-Süd
Hämmes Brink	0001	0013	0002	0014	Nettelstedt-Süd
Hasenkampstraße	0001	0045	0002	0030	Nettelstedt-Süd
Hügelweg	0001	0005B	0006	0006	Nettelstedt-Süd
Hünenbrinkstraße	0001	0021	0002	0002	Nettelstedt-Süd
Im Eichensiek	0003	0011	0002	0012	Nettelstedt-Süd
Im Schliepdiek	0001	0085	0002	0010	Nettelstedt-Süd
Kirchstraße	0001	0089	0002	0016	Nettelstedt-Süd
Neuer Friedhofsweg	0001	0019	0002	0004	Nettelstedt-Süd
Oberlüber Straße	0005	0005	0002	0006	Nettelstedt-Süd
Osterhangstraße	0005	0015	0002	0020	Nettelstedt-Süd
Schnathorster Straße	0001	0045	0002	0036	Nettelstedt-Süd
Sperberweg	0001	0023	0002	0030	Nettelstedt-Süd
Tannenhang	0007	0013			Nettelstedt-Süd
Unterbrake	0003	0021			Nettelstedt-Süd
Vorm Dorfe	0001	0021	0014	0020	Nettelstedt-Süd
<u>Wahlbezirk 19</u>					
Am Südhang	0001	0005	0002	0006	Nettelstedt-Nord
Ammerweg	0001	0007	0004	0004	Nettelstedt-Nord
Amselstraße	0001	0011	0002	0010	Nettelstedt-Nord
Aspeler Straße	0003	0023	0002	0024A	Nettelstedt-Nord
Auf dem Aspel	0001	0015	0002	0012	Nettelstedt-Nord
Auf dem Sieben	0001	0015			Nettelstedt-Nord
Auf der Horst	0009	0019	0008	0012	Nettelstedt-Nord
Auf der Poggenburg	0001	0001			Nettelstedt-Nord
Auf der Windburg	0001	0007A	0002	0004	Nettelstedt-Nord
Bachstraße	0001	0005	0002	0014	Nettelstedt-Nord
Baumwiesenweg	0001	0001			Nettelstedt-Nord
Blekgärten	0001	0003	0004	0018	Nettelstedt-Nord
Driffenstraße	0001	0027	0004	0014	Nettelstedt-Nord
Falkenweg			0002	0010	Nettelstedt-Nord
Flachsriede	0005	0005			Nettelstedt-Nord
Fliederweg	0001	0003			Nettelstedt-Nord
Gehrenkampstraße	0001	0017	0072	0072	Nettelstedt-Nord
Horster Straße	0005	0021	0002	0002	Nettelstedt-Nord
Husener Straße	0001	0063	0008	0040	Nettelstedt-Nord
Im Haseloh	0005	0005	0006	0008	Nettelstedt-Nord

Im Knick	0001	0009	0006	0010	Nettelstedt-Nord
Im Siekme	0001	0003	0002	0008	Nettelstedt-Nord
In den Gähren			0002	0002	Nettelstedt-Nord
In der Landwehr	0001	0053A	0010	0046A	Nettelstedt-Nord
Kanalweg			0006	0018	Nettelstedt-Nord
Landwehrbrink			0014	0014	Nettelstedt-Nord
Leinfeldstraße	0009	0021			Nettelstedt-Nord
Moorweg	0001	0011	0002	0004	Nettelstedt-Nord
Niederfelder Weg	0009	0015	0002	0020	Nettelstedt-Nord
Niederhusener Straße	0001	0049	0002	0020	Nettelstedt-Nord
Nordsiek			0002	0006	Nettelstedt-Nord
Oberhusener Straße	0001	0003	0002	0002	Nettelstedt-Nord
Ostend	0001	0001			Nettelstedt-Nord
Peilenbachstraße	0001	0005	0002	0006	Nettelstedt-Nord
Raiffeisenstraße			0004	0012	Nettelstedt-Nord
Ravensberger Str.	0001	0065	0002	0080	Nettelstedt-Nord
Rietkampstraße			0002	0010	Nettelstedt-Nord
Schäferkuhlenweg	0001	0015	0002	0012	Nettelstedt-Nord
Stillestraße	0001	0031	0002	0036	Nettelstedt-Nord
Vormbrocksiedlung	0001	0025	0002	0026	Nettelstedt-Nord
Wachtelstraße	0001	0001			Nettelstedt-Nord
Westerbruchweg	0001	0015			Nettelstedt-Nord
Westerhang	0013	0035	0004	0006	Nettelstedt-Nord
Westerkamp			0002	0010	Nettelstedt-Nord
Winkelstraße	0001	0003	0002	0036	Nettelstedt-Nord
Zur Riete	0001	0013	0002	0012	Nettelstedt-Nord

Lübbecke, 18.02.2020

Der Wahlleiter
Roland Kelle

63

Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Barkhausen

Aufgrund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2006 (GV. NRW S. 516), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OGB) in der derzeit gültigen Fassung und § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Porta Westfalica als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica vom 17.02.2020 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen in Teilen des Gewerbegebietes Barkhausen der Stadt Porta Westfalica (siehe Lageplan, welcher Bestandteil dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung ist) dürfen am 08. März 2020 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der nach § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offenhält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Porta Westfalica, den 17.02.2020

Stadt Porta Westfalica
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister
Hedtmann



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Barkhausen vom 17.02.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ihr Wortlaut stammt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica vom 17.02.2020 überein.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei dann

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 17.02.2020
Der Bürgermeister
Hedtmann

64

Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Holtrup

Aufgrund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2006 (GV. NRW S. 516), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OGB) in der derzeit gültigen Fassung und § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Porta Westfalica als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica vom 17.02.2020 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen in Teilen des Gewerbegebietes Holtrup der Stadt Porta Westfalica (siehe Lageplan, welcher Bestandteil dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung ist) dürfen am 05. April 2020 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der nach § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offenhält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Porta Westfalica, den 17.02.2020

Stadt Porta Westfalica
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister
Hedtmann



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Holtrup vom 17.02.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ihr Wortlaut stammt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica vom 17.02.2020 überein.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei dann

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 17.02.2020

Der Bürgermeister
Hedtmann

Bekanntmachung

Die Fa. Kiesgrube Bokshorn H. Franke GmbH & Co. KG, Kahlen Brink 2, 32457 Porta Westfalica, beantragt die Erweiterung der Genehmigung zum Abbau von Sand und Kies in Porta Westfalica in der Gemarkung Veltheim, Flur 7, Flst 14, 18, 96, 99, 102, 104 („Hehler Feld“) aufgrund des Abgrabungsgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt. Es findet ein Planfeststellungsverfahren statt.

Die Einzelheiten ergeben sich aus den dem Antrag beigefügten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen zu Art und Umfang des Vorhabens. Die Antragsunterlagen umfassen insbesondere die Beschreibung des geplanten Vorhabens, Übersichtskarten und Pläne, Anlagen- und Betriebsbeschreibungen, Abbau- und Herrichtungspläne, Umweltverträglichkeitsstudie, Artenschutzbeitrag, hydrogeologisches Gutachten, schalltechnisches Gutachten.

Die Antragsunterlagen können bei der Stadtverwaltung Porta Westfalica – Stadtplanung – Kempstraße 1 (2. Obergeschoss, Zimmer 2.08) in Porta Westfalica, während der Dienststunden, und zwar

- montags und dienstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- mittwochs geschlossen
- donnerstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
- freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr
-

innerhalb der Auslegungsfrist von einem Monat eingesehen werden. Die einmonatige Auslegungsfrist beginnt

am 09.03.2020 und endet mit Ablauf des 08.04.2020.

Die Antragsunterlagen können während der o.a. Auslegungszeit auch auf der Internetseite des Kreises Minden-Lübbecke eingesehen werden unter > www.kreis-minden-luebbecke.de > Service > Umwelt > Amtliche Bekanntmachungen > Bekanntmachungen Abgrabungen.

Einwendungen gegen das Vorhaben sind innerhalb von 1 Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen, also

bis zum 08.05.2020

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Porta Westfalica, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica oder beim Kreis Minden-Lübbecke, Portastr. 13, 32423 Minden, zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 VwVfG).

Die eingegangenen Einwendungen werden mit den Einwendern in einem noch festzusetzenden Termin erörtert. Zu dem Termin ergeht eine besondere Ladung. Bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Der Kreis Minden-Lübbecke entscheidet durch Planfeststellungsbeschluss über den Antrag und die Einwendungen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Minden, den 17.02.2020
Az.: 68 82 02-66/19

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
-Umweltamt-
Im Auftrage:
M. Vortherms

Vorstehende Bekanntmachung des Kreises Minden-Lübbecke wird hiermit veröffentlicht.

Porta Westfalica, den 17.02.2020

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

Bekanntmachung

Die 73. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR (SBO) findet

am Dienstag, den 10. März 2020, **17:00 Uhr**,

im Konferenzraum der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR,
Weserstraße 23, 32547 Bad Oeynhausen statt.

Tagesordnung**Öffentliche Sitzung**

- | | | |
|---|---|-----------------------------|
| Ö | 1 | Formalien |
| Ö | 2 | Derivate, Finanzinstrumente |
| Ö | 3 | Quartalsbericht IV / 2019 |

- | | | |
|---|---|--|
| Ö | 4 | Sachstand Sielbad |
| Ö | 5 | Abstimmungsmandat WWE – Beteiligung weiterer kommunaler Gesellschafter an der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG; Änderung des Gesellschaftsvertrages der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG; Erwerb eines Gesellschaftsanteils an der Blomberg Netz GmbH & Co. KG durch die Westfalen Weser Netz GmbH |
| Ö | 6 | Abstimmungsmandat WWE – Beteiligung der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG über die Westfalen Weser Netz GmbH an der Ostwestfalen Netz GmbH & Co. KG und der Ostwestfalen Netz Verwaltung GmbH |
| Ö | 7 | Erlass der Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) |
| Ö | 8 | Verschiedenes_Bekanntgaben |

Nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|---|---|----------------------------|
| N | 9 | Verschiedenes_Bekanntgaben |
|---|---|----------------------------|

Bad Oeynhausen, den 20. Februar 2020

gez.
(Wilmsmeier)
Vorsitzender des Verwaltungsrates

67

Bekanntmachung

Die 13. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Minden (Zweckverband der Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und der Gemeinde Hille) findet am

Dienstag, 03. März 2020, 16:30 Uhr,
Sitzungssaal Verwaltungsgebäude Lahde, 1. OG,
Bahnhofstr. 63, 32469 Petershagen

statt.

Tagesordnung:

A Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung und Feststellung über die ordnungsgemäße Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Berichte
3. Anpassung Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Steigerung der Attraktivität der Beschäftigung im Geschäftsbereich Ganztage
4. Anfragen und Anregungen

Minden, 30.01.2020

Karl-Heinz Meilwes
stellv. Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Regina Dolores Stieler-Hinz
Verbandsvorsteherin

68

Bekanntmachung **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 387 129 976 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 21.11.2019 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 11.02.2020

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Bekanntmachung
Aufgebot

Am 04.02.2020 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 343 060 687

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 11.02.2020

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Aufgebot

Am 04.02.2020 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 443 292 701

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 11.02.2020

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Aufgebot

Am 04.02.2020 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 343 098 927

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 11.02.2020

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher